

Stellungnahme des Vorstands vom 16.02.2010 zum

Referentenentwurf für ein „*Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht*“

Bezug: **BRAK-Nr. 32/2010**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat am 10.02.2010 über den o. g. Referentenentwurf diskutiert. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen, dass der Entwurf die erst in der vergangenen Legislatur geschaffene Rechtslage korrigiert, wonach § 160a StPO bei der Erhebung und Verwertung von strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen zwischen Strafverteidigern und Rechtsanwälten differenziert. Nur die Kommunikation zwischen Strafverteidigern und ihren beschuldigten Mandanten ist danach vor staatlichem Zugriff absolut geschützt. Bei sonstigen Rechtsanwälten findet dagegen eine Abwägung im Einzelfall nach Maßgabe einer Verhältnismäßigkeitsprüfung statt. Diese – von der Anwaltschaft vielfach unter dem Schlagwort „Zwei-Klassen Recht“ – scharf kritisierte Differenzierung verkennt die Bedeutung der Vertraulichkeit des anwaltlichen Mandatsverhältnisses für den Beruf des Rechtsanwalts. Nur wenn anwaltliche Beratungstätigkeit weder ausgespäht noch abgeschöpft werden darf, kann der Rechtsanwalt seine gesetzlichen Aufgaben erfüllen. Unabhängig davon, auf welchem Rechtsgebiet er tätig wird, gewährleisten die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts die Teilhabe des Bürgers am Recht. Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats (§ 1 Abs. 2 S. 1 und 2 BORA). Er hat den Mandanten vor Fehlentscheidungen der Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern (§ 1 Abs. 3 BORA). Wer selbst dem Zugriff staatlicher Machtausübung unterliegt, kann aber vor deren Überschreitung keinen wirksamen Schutz bieten. Dies erkennt der Entwurf an, indem er die sachwidrige Differenzierung durch entsprechende Änderung des § 160a StPO abschafft. Der Entwurf bezieht auch europäische Rechtsanwälte im Sinne des EuRAG und sonstige ausländische Rechtsanwälte im Sinne des § 206 BRAO sowie Kammerrechtsbeistände nach § 209 BRAO ein. Er stärkt damit die Rechtsstellung aller Rechtsanwälte. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Folgerichtig müssten allerdings auch andere Vorschriften angepasst werden, bei denen die Differenzierung zwischen Strafverteidigern und Rechtsanwälten Platz gegriffen hat, wie z.B. § 20c Abs. 3 BKAG. Da diese Vorschrift nur auf die Zeugnisverweigerungsrechte der §§ 53 ff StPO verweist, aber nicht auf § 160a StPO, müsste eine Klarstellung erfolgen. Möglicherweise gibt es noch andere Normen, die entsprechend geändert werden müssten.